



Kirchgemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Männedorf - Uetikon a.S.

Verabschiedet an der Kirchgemeindeversammlung vom 18.11.2024
und genehmigt vom Synodalrat am 03.03.2025.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1	Kirchgemeinde	4
Art. 2	Kirchgemeindeordnung	4
Art. 3	Kirchgemeindeorgane	4
Art. 4	Aufgaben	4
Art. 5	Publikation	4

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 6	Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	5
--------	---	---

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7	Verfahren	5
Art. 8	Urnenwahl	5
Art. 9	Obligatorische Urnenabstimmungen	5
Art. 10	Fakultatives Referendum	6

3. Kirchgemeindeversammlung

Art. 11	Zusammensetzung	6
Art. 12	Anträge	6
Art. 13	Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung, Wahl	6
Art. 14	Wahlbefugnisse	6
Art. 15	Rechtsetzungsbefugnisse	6
Art. 16	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
Art. 17	Finanzbefugnisse	7

III. Kirchgemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18	Geschäftsführung	7
Art. 19	Beratende Kommissionen und Sachverständige	8
Art. 20	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder Angestellte	8
Art. 21	Beendigung der Amtsdauer	8

2. Kirchenpflege		
Art. 22	Zusammensetzung	8
Art. 23	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	8
Art. 24	Rechtsetzungsbefugnisse	9
Art. 25	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	9
Art. 26	Finanzielle Befugnisse	9
3. Rechnungsprüfungskommission		
Art. 27	Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	10
Art. 28	Aufgaben	10
Art. 29	Herausgabe von Unterlagen	10
Art. 30	Prüfungsfristen	11
Art. 31	Finanztechnische Prüfung	11
IV. Kirchgemeindehaushalt		
Art. 32	Kirchgemeindehaushalt	11
V. Aufsicht und Rechtsschutz		
Art. 33	Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen	11
Art. 34	Rechtsschutz über die Kirchgemeinden	11
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Totalrevision)		
Art. 35	Inkrafttreten	11
Art. 36	Aufhebung früherer Erlasse	11

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1 Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde Männedorf-Uetikon besteht aus den Mitgliedern der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in Männedorf und Uetikon.

Art. 2 Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe. Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindeglements direkt anwendbar.

Art. 3 Kirchgemeindeorgane

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,
- die Kirchenpflege als Exekutive,
- die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 4 Aufgaben

¹Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindeglement. Die Kirchgemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.

²Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

³Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei bzw. Pfarreien und deren Organisationen zusammen.

⁴Sie ist mitverantwortlich, dass die Aufgaben in der Pfarrei bzw. der Kirchgemeinde – Diakonie, Liturgie, Verkündigung und Gemeindebildung – einvernehmlich wahrgenommen werden.

Art. 5 Publikation

¹Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindeglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Das offizielle Publikationsorgan ist die «Website» der katholischen Kirche St. Stephan Männedorf-Uetikon. <https://kath-maennedorf-uetikon.ch/>

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindeglement.

²Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

³Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindeglements.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹Die Aufgaben des Wahlbüros und der Wahlleitung werden von einer politischen Gemeinde, die im Gebiet der Kirchgemeinde ist, wahrgenommen. Die Kirchenpflege bestimmt die Gemeinde nach Absprache mit den politischen Gemeinden ihrer Kirchgemeinde.

²Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindeglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind;
2. die Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

Die Bewilligung von neuen, einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten für deren Erhöhung von mehr als CHF 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten für deren Erhöhung von mehr als CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹In der Kirchgemeindeversammlung können ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Kirchgemeindeversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

Art. 12 Anträge

Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 13 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung, Wahl

Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchgemeindereglements.

Art. 14 Wahlbefugnisse

¹Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung;
2. die Bestätigungswahl des bzw. der Pfarreibeauftragten;
3. Wahl der Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
4. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin bzw. Präsidenten.

²Sie wählt geheim:

1. den Pfarrer bei einer Neuwahl;
2. den bzw. die Pfarreibeauftragte bei einer Neuwahl.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

¹Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Kirchgemeindeordnung;
2. der Entschädigung der Behördenmitglieder.

Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;
3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
4. Verträge zu Gebietsveränderungen;
5. die Bestimmung des Publikationsorgans;
6. die Kenntnisnahme des Investitionsplans;
7. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts.

Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten für deren Erhöhung bis CHF 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten für deren Erhöhung bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
5. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
6. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
7. der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens;
8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens.

III. Kirchgemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder Angestellte

Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 21 Beendigung der Amtsdauer

¹Mit dem Wegzug aus der Kirchgemeinde endet in der Regel die Amtsdauer.

²Auf Gesuch hin kann die Kirchenpflege dem Behördenmitglied die Tätigkeit bis zum Ende der Amtsdauer bewilligen.

2. Kirchenpflege

Art. 22 Zusammensetzung

¹Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.

³Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
 - a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
 - b. die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen;
 - c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen;
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
 - a. die Vertretungen der Kirchgemeinden in Zweckverbänden und in private Institutionen;
 - b. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege;
3. stellt an:
 - a. das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;
 - b. das übrige Kirchgemeindepersonal.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation beratender Kommissionen;
3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die politische Planung und Führung;
2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu;
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Vornahme der Anstellungen;
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
9. Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;
10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
12. die Erstellung eines Geschäftsberichts zuhanden der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 26 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;

3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 und Zusatzkrediten für deren Erhöhung für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten für deren Erhöhung bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck;
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 25'000 im Jahr;
5. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;
6. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;
7. Beschlussfassung über Anlagegeschäfte und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 27 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 3 Mitgliedern.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

³In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied der Kirchgemeinde Männedorf–Uetikon ist.

⁴Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

Art. 28 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten wie auch auf die finanzielle Angemessenheit.

²Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und der Urne.

³Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Anträge.

Art. 29 Herausgabe von Unterlagen

¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

Art. 30 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 31 Finanztechnische Prüfung

¹Die finanztechnische Prüfung wird an eine externe Revisionsgesellschaft vergeben, somit beschränkt sich die Aufgabe der Rechnungsprüfungskommission auf ihre finanzpolitische Funktion.

²Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.

IV. Kirchgemeindehaushalt

Art. 32 Kirchgemeindehaushalt

Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 33 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen

Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 34 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 19.04.2010 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Männedorf-Uetikon wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 18.11.2024 angenommen.

Im Namen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Männedorf - Uetikon



Der Kirchenpflegepräsident
Hans Jakob Becker



Die Aktuarin
Rita Rausch

Genehmigt vom Synodalrat der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich
am 03.03.2025.